

## **Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen personenbezogen - Kennzeichnung - personengebunden**

Inhabern eines EU-Parkausweises kann ein personenbezogener Parkplatz in Wohnortnähe auf öffentlichem Straßenland eingerichtet werden. Es kann auch ein personenbezogener Parkplatz in der Nähe der Arbeitsstelle eingerichtet werden.

### **Voraussetzungen**

- EU-Parkausweis
- Kein geeigneter Parkplatz auf privaten Flächen vorhanden (z.B. auf dem eigenen Grundstück, Mieterparkplatz, eigene Parkplätze des Arbeitgebers)
- In der Regel ist es erforderlich, dass der Berechtigte selbst am Straßenverkehr teilnimmt

### **Erforderliche Unterlagen**

- Formlos bei der zuständigen Behörde
- Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I (?Fahrzeugschein?)

### **Gebühren**

Die Einrichtung eines personenbezogenen Schwerbehindertenparkplatzes ist gebührenfrei

### **Rechtsgrundlagen**

- § 45 Abs. 1b Nr. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)  
*[http://www.gesetze-im-internet.de/stvo\\_2013/\\_\\_45.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/__45.html)*

### **Durchschnittliche Bearbeitungszeit**

4 Wochen

### **Zuständige Behörden**

Die für den Hauptwohnsitz bzw. Arbeitsstelle örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde im Ordnungsamt Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich.

PDF-Dokument erzeugt am 29.11.2021